

Schöffen können den gesellschaftlichen Kollektiven in ihrer Arbeit nur helfen.

Das Gericht muß sichern, daß die Schöffen umfassend über ihre Aufgabe in dieser Hinsicht informiert werden. Dazu gehört auch, daß sie dem Gericht Schwierigkeiten in der Entwicklung des Rechtsbrechers, aber auch Umstände, die die Erziehungsarbeit des Kollektivs betreffen, mitteilen. So kann das Gericht im wesentlichen über die Schöffen die gesellschaftlichen Kollektive unterstützen. Die Tätigkeit der Schöffenkollektive muß sich im Prinzip auf die Durchsetzung der gerichtlichen Entscheidung und damit besonders auf die Unterstützung der gesellschaftlichen Erziehungsarbeit mit Rechtsbrechern beschränken. Diese Seite der Schöffendarbeit wird im § 52 Abs. 1 StPO ausdrücklich betont. Die oftmals in den Schöffenkollektiven noch anzutreffende Vielgeschäftigkeit, losgelöst von den Aufgaben der Rechtspflegeorgane, ist zu überwinden. Das Gericht kann mit Hilfe seiner Schöffen umfangreich und zielstrebig die Wirksamkeit seiner Entscheidungen erhöhen.

Die Beteiligung der Vertreter gesellschaftlicher Kollektive an der Tätigkeit der Gerichte darf nicht, wie es oft noch der Fall ist, lediglich bis zur Hauptverhandlung dauern, sondern muß darüber hinausgehen. Sie sollte sich vor allem auch auf die Durchsetzung der im Strafverfahren konkretisierten Verantwortung der Kollektive für die gesellschaftliche Erziehungsarbeit sowie auf die Beseitigung der Ursachen und Bedingungen der Straftat erstrecken.⁸ Das ergibt sich nicht zuletzt aus der Tatsache, daß das gesellschaftliche Kollektiv Träger der Erziehungsarbeit ist, worauf im § 53 Abs. 1 StPO hingewiesen wird.

Es wird aber nicht in erster Linie Aufgabe des Kollektivvertreters sein, als Pate für den Verurteilten tätig zu werden, obwohl in Ausnahmefällen eine derartige Verpflichtung anzustreben ist. Der an der Hauptverhandlung teilnehmende Vertreter des Kollektivs sollte sich hauptsächlich für eine wirkungsvolle gesellschaftliche Erziehungsarbeit mit verantwortlich fühlen. Er darf jedoch nicht, wie z. B. der Schöffe, zu einem Beauftragten des Gerichts gemacht werden.

Die Gerichte müssen in hohem Maße Möglichkeiten für die Gewährleistung der gesellschaftlichen Wirksamkeit ihrer Entscheidung nutzen. Sie dürfen letztlich auch nicht bei der Einbeziehung der Schöffen und der am Verfahren mitwirkenden Kollektivvertreter stehenbleiben, sondern sollten darauf bedacht sein, alle dafür vorhandenen Potenzen auszuschöpfen. So können sie sich auch auf die Jugendbeistände stützen. Weiter wird in einer Reihe von Verfahren die Verbindung des Kollektivs des Verurteilten mit dem Richter entweder unmittelbar oder vermittelt über die Leitung des betreffenden Staats- und Wirtschaftsorgans bzw. der gesellschaftlichen Organisation notwendig sein. Es kommt darauf an, durch eine differenzierte und sinnvolle Zusammenarbeit der Gerichte mit den gesellschaftlich aktiven Bürgern im Betrieb und Wohnbereich eine maximale Wirksamkeit der Rechtspflege zu sichern.

Notwendig ist es aber auch zu klären, wie die Einflußnahme des Gerichts auf die Entwicklung des Rechtsbrechers über die Kollektive innerhalb der Bewährungszeit zu gestalten ist und welchen Inhalt sie haben muß. Keineswegs ist es damit getan, daß das Gericht über die Entwicklung des Rechtsbrechers unterrichtet ist. Es muß die gesellschaftliche Erziehungsarbeit der Kollektive sinnvoll unterstützen und den Verurteilten anhalten, sich durch Bewährung und Wiedergutmachung zu einem bewußten Mitglied unserer sozialistischen Gesellschaft zu entwickeln. Die ihm zugehenden Informationen sind von ihm

8 Vgl. K.-H. Beyer / H. Neumann / H. Willamowski, „Über die Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte in Strafverfahren“, Neue Justiz, 1965, S. 44.